

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Weltweite Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsliste von Holzspalten auf dem R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 158.

Freitag, 11. Juli

1913.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungsteil 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Bei der Reichstagswahl im Wahlkreise Magdeburg I siegte Dr. Böhm (fraktionslos).

Bei einer Übung im Saargebiet kippten zwei Röhre um 22 Mann vom Infanterieregiment Nr. 36 tiefen ins Wasser, 2 davon ertranken. Auch in der Drau bei Graz schlug ein Boot bei einer Übung der dortigen Pioniere um, 4 Mann ertranken, ein Leutnant wurde tödlich verletzt geborgen.

In Ungarn sind infolge eines zweitägigen Wolkenbruchs große Überschwemmungen eingetreten, bei denen zahlreiche Personen ums Leben gekommen sind. Der Sachschaden ist bedeutend.

In Spanien wird die Bildung einer Fremdenlegion für die spanische Zone Marokkos erwogen.

Der russische Minister des Äußeren Sazonow hat nach Blättermeldungen auf Ansuchen Bulgariens die Regierungen Serbiens und Griechenlands gebeten, ihm ihre Friedensbedingungen mitzuteilen.

Rumänien hat gestern abend Bulgarien den Krieg erklärt.

Amtlicher Teil.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Ober-Postsekretär Rechnungsrat Riegraf in Juidau den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehenen Roten Adler-Orden 4. Klasse anlege.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Chordirigent und Kapellmeister an der Kaiserl. Russischen Gesandtschaftskirche in Dresden Franz Reiche die ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene goldene Verdienstmedaille annehme und am Alexanderband trage.

Da mehrfach wahrgenommen worden ist, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen über elektrische Anlagen für drahtlose Telegraphie noch nicht genügend bekannt sind, und wiederholt gegen Zuwiderhandelnde das Strafverfahren eingeleitet werden mußte, werden die einschlägigen Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 467) in der Fassung vom 7. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 79) bestimmt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Sied- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grund-

stücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3a.

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3b.

Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Dresden, den 10. Juli 1913. 4947

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

In den Amtsblättern abdruckbar.

Die Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Nach § 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1912 zur Ausführung des Landesgesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 538) haben die Gemeindebehörden den Genossenschaftsorganen nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern die Unterlagen zu beschaffen, die zur Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse (§§ 11 und 12 des Gesetzes) notwendig sind. Die Gemeindebehörden erhalten dafür die in der Verordnung angegebene Vergütung.

Nachdem die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in ihrer neuen Satzung die bisherigen Bestimmungen über die Verteilung der Beiträge wesentlich abgeändert hat, sind die Unternehmerverzeichnisse vollständig neu aufzustellen.

Zu diesem Zwecke wird die Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden demnächst Borbrude zustellen, die von den Gemeindebehörden auszufüllen sind; eine Beilage wird die Art und Weise der Ausfüllung und das dabei zu beobachtende Verfahren näher erläutern.

Diese Borbrude sind von den Gemeindebehörden in doppelter Ausfertigung tunlichst bald, spätestens aber bis 1. Oktober dieses Jahres ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft einzusenden. Vom Jahre 1914 an sind die Verzeichnisse dann gleichfalls bis zum 1. Oktober jeden Jahres, aber dann nur in einer Ausfertigung unter Beifügung des vorjährigen Verzeichnisses einzureichen. 2661G

Dresden, den 9. Juli 1913. 4954

Ministerium des Innern.

Veränderungen im **Medizinalpersonal** des Regierungs-Bezirks Bautzen während des 2. Vierteljahres 1913:

1. Ärzte.

Gestorben:

Dr. Bischoff, Wilh. Ost. in Zittau.

Verzogen:

Dr. Beck, Georg Wilh. in Eibau,

Dr. Hesse, Karl Christ. Friedr. Albr. in Zittau.

Riedergelassen:

Dr. Schulz, Sam. Rich. Karl in Eibau,

Dr. Dorheim, Friedr. Günther, Spez.-A. für Ohren-, Nasen- und Halskrankh. in Zittau,
Dr. Siegert, Fritz Johs. in Obersdorf,
Dr. Weber, Max, Sanitätsrat in Oybin.

Angestellt:

Dr. Richard, Alex. Max in Wehrsdorf als Impfarzt.

2. Apotheker.

Verkauft wurde die Apotheke in Königswartha an den Apotheker Rob. Gust. Paul Otto,

in Reichenau an den Apotheker Mart. Paul Gerh. Schäfer. 221 II

Bautzen, am 8. Juli 1913. 4950

Königliche Kreishauptmannschaft.

Mit der Stellvertretung des vom 19. Juli bis mit 15. August 1913 beurlaubten Herrn Bezirkstierarztes Veterinärarzt Kunze in Chemnitz ist Herr Bezirkstierarzt Dr. Pelz in Stollberg beauftragt worden. 439 VII

Chemnitz, den 4. Juli 1913. 4951

Die Kreishauptmannschaft.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anfündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 11. Juli. Se. Majestät der König nahm heute vormittag im Residenzschlosse militärische Meldungen, sowie die Vorträge der Herren Staatsminister und des Kabinettssekretärs entgegen.

Hierauf empfing Allerhöchstdieselbe den Rektor Magnifikus und den Senat der Königl. Technischen Hochschule behufs Überreichung des Diploms als Doktor-Ingenieur Ehrenhalber und hierauf den R. und R. Generalkonsul Wimmer-Lissabon in Audienz.

Se. Majestät der König wird sich kommenden Sonntag 1 Uhr 10 Min. nachmittags mit Sonderzug vom Hauptbahnhof zur Teilnahme an dem 12. Deutschen Turmfest nach Leipzig begeben und 7 Uhr 34 Min. abends von dort nach Dresden zurückkehren.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Berlin, 10. Juli. Die „Hohenzollern“ mit Sr. Majestät dem Kaiser an Bord ist heute nachmittags um 1/6 Uhr hier eingetroffen.

Reichstagswahl im Kreise Magdeburg I.

Hardelegen, 11. Juli. Amtliches Wahlergebnis. Bei der Reichstagswahl im Wahlkreise Magdeburg I wurden bei 29 492 Wahlberechtigten 26 073 gültige Stimmen abgegeben. Es erhielten Posterschiedsrichter v. Procher (Fonf.) 11 896, Privatdozent Dr. Böhm-Großlichterfelde (fraktionslos) 14 177 Stimmen. Dr. Böhm ist somit gewählt.

Kinematographengesetz.

Berlin, 10. Juli. In der heutigen Sitzung der Zweiten Württembergischen Kammer wurde bei der Beratung des Kinematographengesetzes, das die mit der bisherigen Entwicklung des Kinematographenwesens verbundenen Mängel durch eine Präventivgenjur und durch den Schutz der Jugendlichen beseitigen will, vom Minister des Innern die Mitteilung gemacht, daß sich die Reichsregierung bereits mit der Ausdehnung des § 33a der Gewerbeordnung auf die Kinematographen befaßt habe. Sie werde demnächst eine entsprechende Vorlage auf Unterstellung der Kinematographen unter die konzeptionspflichtigen Gewerbebetriebe dem Reichstage vorlegen.

Kleine politische Nachrichten.

Hohenzinow, 10. Juli. Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg ist hier eingetroffen.

— Die in Berlin am 10. Juli ausgegebene Nr. 40 des Reichs-Gesetzblattes enthält: Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 29. September 1911; Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien über